

Schützenverein „Pylsteinia“ Sattelpelstein e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein „Pylsteinia“ Sattelpelstein e.V.“ und hat seinen Sitz in Hauptstraße 9, 93455 Traitsching, OT Sattelpelstein.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Schützenverein „Pylsteinia“ mit Sitz in Sattelpelstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereins- Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (7) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- (8) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (7) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beantragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, die aber keinen Schießsport betreiben.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 11.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist jederzeit möglich, jedoch nur mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (4) Mit der Aufnahme durch die Vorstandschaft beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung.
Er verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die ordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Schießstandanlagen.
- (3) Sämtliche Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 8 Beitrag

- (1) Alle ordentlichen, aktiven und passiven Mitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen.
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach dreimaliger erfolgloser Mahnung können sie ausgeschlossen werden.
- (4) Die Vorstandschaft kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 9 Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 01.10. zugestellt werden.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 10 Ausschluss

Durch Beschluss der Vorstandschaft, von der mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 Ehrungen

- (1) Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrenzeichen verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenzeichen wird von der Vorstandschaft beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
- (2) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag und Beschluss der Vorstandschaft.

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand - § 26 BGB - besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden (Schützenmeister). Jedes Vorstandsmitglied (Schützenmeister) ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.
- (2) Im Innenverhältnis:
Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als EUR 500,- verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 14 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem Vorstand §13 (1., 2. und 3. Schützenmeister)
 - b) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
 - c) dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - d) dem Schießleiter und seinem Stellvertreter
 - e) der Damenleiterin und ihrer Stellvertreterin
 - f) dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter
 - g) den Beisitzern
- (2) Die Wahl der Schützenmeister erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Die übrigen Positionen können per Handzeichen gewählt werden. Soll eine Abstimmung dennoch geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- (3) Die Schützenmeister sowie die übrigen Vorstandschaftsmitglieder werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit einer der Schützenmeister aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

§ 15 Vorstandschaftssitzung

- (1) Eine Vorstandschaftssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder der Vorstandschaft dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- (2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandschaftsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend sind.

- (3) Die Vorstandschaft beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. des die Sitzung leitenden Schützenmeisters den Ausschlag.

§ 16 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zur Überprüfung vorzulegen.

§ 17 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er gemeinsam mit einem der Schützenmeister unterzeichnen.

§ 18 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich oder per E-Mail durch den 1. Schützenmeister mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Schützenmeister schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 20 Inhalte der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Entlastung des Schatzmeisters

§ 21 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer den Schützenmeistern und mindestens zwei weiteren Vorstandschaftsmitgliedern, wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss durch den Schriftführer und einem der Schützenmeister unterzeichnet werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 22 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Vorstandschaft kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe an den vertretungsbefugten Vorstand muss dieser unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 23 Vereinsordnungen

Die Vorstandschaft ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

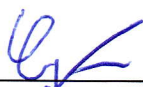
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder anderweitig zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 25 Auflösung des Vereins


- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Schützenmeister zu Liquidatoren bestellt. Alle Schützenmeister (Liquidatoren) sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Traitsching, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 26.03.2022 beschlossen.


Unterzeichnet von den Vereinsmitgliedern:




Giger Bernhard




Hübner Christian




Holzappel Manfred




Wolf Claudia



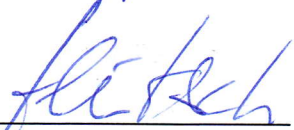
Holzappel Michael



Petra Maier



Holzappel Martin



Reimer Leutsch